



- Notre adresse pour vos questions/Unsere Adresse für Ihre Fragen: medialex, Postfach 1456, 6301 Zug.

Q
Peut-on télécharger un film à partir d'Internet?
R

Oui, si on le fait pour son usage privé. C'est l'article 19 alinéa 1er lettre a de la loi sur le droit d'auteur qui s'applique. Le téléchargement est illégal uniquement si on propose au public, gratuitement ou contre paiement, les films ainsi téléchargés ou si on veut, d'une manière ou d'une autre, en faire commerce. Si le téléchargement se fait sur un support vierge, vous aurez payé à l'achat de celui-ci une redevance, qui sera rétrocédée aux ayants droit. Cette redevance est par exemple de 55 centimes pour un DVD enregistrable une seule fois, de 1 fr. 05 pour un DVD enregistrable plusieurs fois. Peut-on aussi télécharger un film qui se trouve illégalement sur Internet? La question est contestée, et il n'y a pour l'instant aucune décision judiciaire à cet égard, du moins en Suisse; en Allemagne, le téléchargement n'est pas autorisé si la source est manifestement illégale. Qu'en est-il de la participation à un réseau peer-to-peer (partage de fichiers)? Diffuser soi-même activement un film par l'intermédiaire de telles bourses d'échange est à coup sûr illicite. Mais une participation passive n'est pas non plus admissible, car elle revient à autoriser l'accès de son disque dur à des tiers, ce qui, dans les faits, est très proche d'une mise à disposition (uploading). Il est vrai que les tribunaux n'ont pas encore eu l'occasion de se prononcer sur ce point. 

F
Inwieweit müssen die Fotos und Videobilder von Polizeibeamten im Rahmen einer Berichterstattung verfremdet werden, damit weder das Recht am eigenen Bild noch das Persönlichkeitsrecht verletzt werden?
A

Das Recht am eigenen Bild beinhaltet einerseits einen Abwehrensanspruch gegen gezieltes, auf Identifikation und Ausforschung gerichtetes Erstellen von Fotos und Videoaufzeichnungen und andererseits das Recht auf Selbstbestimmung jedes Menschen, bezüglich der Veröffentlichung des eigenen Bildes und der Veröffentlichung des Bildes zu kommerziellen oder politischen Zwecken. Das Bild des Menschen ist aber nicht schlechthin geschützt, es liegt beispielsweise keine Persönlichkeitsverletzung vor, wenn jemand Teil der Landschaft, der Strasse, der Umgebung oder des Ereignisses ist. Auch das Informationsbedürfnis der Allgemeinheit kann die Publikation von Personenbildern in

den Medien rechtfertigen. Je bekannter die Person und die öffentliche Situation sind, in der das Bild aufgenommen wurde, desto eher ist die Publikation durch das überwiegende Informationsinteresse der Allgemeinheit gerechtfertigt. Für Polizeibeamte gilt grundsätzlich, dass sie - selbst in unteren Hierarchiestufen - eine öffentlich wahrnehmbare und der Kontrolle der Öffentlichkeit unterliegende Funktion ausüben. Sie haben es bis zu einem gewissen Grad in Kauf zu nehmen, dass sie bei öffentlichen Einsätzen im Rahmen ihrer polizeilichen Funktion in identifizierbarer Weise abgebildet werden. Im Einzelfall gilt abzuwägen zwischen dem öffentlichen Interesse, welches die Publikation eines Bildes mit erkennbaren Beamten legitimieren könnte und der Privatsphäre des einzelnen Beamten, welcher ein grosses Augenmerk geschenkt werden soll. Aufgrund der schützenswerten Privatsphäre von Polizeibeamten auf Bildern, die eine Identifikation der Beamten erlauben, ist im Zweifel zu verzichten. Die neusten Techniken erlauben es heute problemlos, Menschen unerkennbar zu machen. Polizeibeamte sind vor allem bei heiklen Einsätzen zu schützen. 

F
In einem Leserbrief in der Lokalzeitung schrieb ein Familienvater, ich hätte sexuelle Handlungen mit seinem Kind begangen und sei deshalb nicht als Gemeinderat wählbar. Ich war tatsächlich vor zwei Jahren in ein entsprechendes Strafverfahren mit dem Kind dieses Leserbriefschreibers verwickelt und wurde rechtskräftig freigesprochen, weil man den Aussagen des Kindes nicht glaubte. Wenn ich Strafantrag wegen Ehrverletzung gemäss Art. 173 StGB gegen den Leserbriefschreiber einreiche, könnte der Autor versuchen, den Wahrheitsbeweis zu erbringen, indem er sein Kind nochmals in der Hoffnung befragen lässt, dessen Aussagen seien dieses Mal überzeugender. Ist das möglich?
A

Nein, nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts kann der Wahrheitsbeweis bezüglich eines behaupteten Delikts grundsätzlich nur durch die entsprechende Verurteilung erbracht werden. Deshalb ist es nach einem Freispruch nicht mehr möglich, in einem Ehrverletzungsprozess den Wahrheitsbeweis für die Behauptung eines Delikts zu leisten (vgl. BGE 106 IV 115, 117). In einem solchen Fall kommt höchstens noch der ebenfalls in Art. 173 StGB geregelte Gutgläubensbeweis in Frage. Im konkreten Fall könnte der Autor allerdings nicht davon profitieren, da er ja weiss, dass Sie freigesprochen wurden und insofern nicht mehr gutgläubig sein kann. 